



Auszug aus dem substanziellen Protokoll 148. Ratssitzung vom 9. Juli 2025

4843. 2025/131

Weisung vom 02.04.2025:

Elektrizitätswerk, Verordnung über den Tarif Messung, Neuerlass; Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich, Tarif Netznutzung NNA, Tarif Netznutzung NNB, Tarif Netznutzung NNE-H, Tarif Netznutzung NNE-S, Tarif Netznutzung NNC, Tarif Netznutzung NNC-U, Tarif Netznutzung NNC-A, Teilrevisionen

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses 4735 vom 18. Juni 2025:

Zustimmung: Referat: Matthias Renggli (SP), Präsidium; Moritz Bögli (AL), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Roger Meier (FDP), Karin Weyermann (Die Mitte)
Abwesend: Martina Novak (GLP), Marcel Tobler (SP)

Das Präsidium der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Matthias Renggli (SP): *Gemäss Richtlinien der Rechtsetzung, Randziffern 250–252, wird die Abkürzung eines Erlasses ohne den vorstehenden grammatikalischen Artikel zitiert, Kurztitel und ausführliche Titel jedoch mit grammatikalischem Artikel. Das haben wir in allen Erlassen entsprechend korrigiert. In Artikel 3 der «Verordnung über den Tarif Messung» haben wir den Teilsatz «aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Kosten» zu «gestützt auf die jeweils anrechenbaren Kosten» umformuliert. Die verschiedenen Reglemente entsprechen den Richtlinien der Rechtsetzung nicht und bedürfen eigentlich einer formellen Totalrevision. Das stellt auch diese Weisung auf Seite 6 fest. Die Totalrevision steht in Abhängigkeit mit den Entwicklungen im Rahmen eines möglichen Stromabkommens mit der EU und wurde vom Departement der Industriellen Betriebe (DIB) frühestens auf die zweite Hälfte der Legislatur 2026–2030 in Aussicht gestellt. In diesem Sinne haben wir die Redaktionslesung der Reglemente nicht mit der üblichen Tiefe durchgeführt, sondern lediglich einzelne sprachliche Korrekturen vorgenommen beziehungsweise auf Details hingewiesen, die im Rahmen der Totalrevision zu berücksichtigen wären. Aufgrund ihrer technischen Natur haben wir Begriffe wie «Elektrizi-*



2 / 11

tätsmenge», die sich physikalisch nicht direkt erklären lässt, oder «nachgelagerte Kundinnen und Kunden» erklären lassen. Damit schliesse ich bereits den Rückblick auf unsere Redaktionslesung.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 1

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 1.

Zustimmung: Referat: Beat Oberholzer (GLP), Präsidium; Walter Anken (SVP) i. V. von Johann Widmer (SVP), Vizepräsidium; Stéphane Braune (FDP), Niyazi Erdem (SP), Benedikt Gerth (Die Mitte), Dr. Davy Graf (SP), Christian Häberli (AL), Sibylle Kauer (Grüne), Markus Merki (GLP), Ursina Merkler (SP), Patrick Tscherrig (SP), Sebastian Vogel (FDP), Dominik Waser (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 113 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 2

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 2.

Zustimmung: Referat: Beat Oberholzer (GLP), Präsidium; Walter Anken (SVP) i. V. von Johann Widmer (SVP), Vizepräsidium; Stéphane Braune (FDP), Niyazi Erdem (SP), Benedikt Gerth (Die Mitte), Dr. Davy Graf (SP), Christian Häberli (AL), Sibylle Kauer (Grüne), Markus Merki (GLP), Ursina Merkler (SP), Patrick Tscherrig (SP), Sebastian Vogel (FDP), Dominik Waser (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 115 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 3

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 3.

Zustimmung: Referat: Beat Oberholzer (GLP), Präsidium; Walter Anken (SVP) i. V. von Johann Widmer (SVP), Vizepräsidium; Stéphane Braune (FDP), Niyazi Erdem (SP), Benedikt Gerth (Die Mitte), Dr. Davy Graf (SP), Christian Häberli (AL), Sibylle Kauer (Grüne), Markus Merki (GLP), Ursina Merkler (SP), Patrick Tscherrig (SP), Sebastian Vogel (FDP), Dominik Waser (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 114 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.



3 / 11

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 4

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 4.

Zustimmung: Referat: Beat Oberholzer (GLP), Präsidium; Walter Anken (SVP) i. V. von Johann Widmer (SVP), Vizepräsidium; Stéphane Braune (FDP), Niyazi Erdem (SP), Benedikt Gerth (Die Mitte), Dr. Davy Graf (SP), Christian Häberli (AL), Sibylle Kauer (Grüne), Markus Merki (GLP), Ursina Merkle (SP), Patrick Tscherrig (SP), Sebastian Vogel (FDP), Dominik Waser (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 108 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 5

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 5.

Zustimmung: Referat: Beat Oberholzer (GLP), Präsidium; Walter Anken (SVP) i. V. von Johann Widmer (SVP), Vizepräsidium; Stéphane Braune (FDP), Niyazi Erdem (SP), Benedikt Gerth (Die Mitte), Dr. Davy Graf (SP), Christian Häberli (AL), Sibylle Kauer (Grüne), Markus Merki (GLP), Ursina Merkle (SP), Patrick Tscherrig (SP), Sebastian Vogel (FDP), Dominik Waser (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 104 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 6

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 6.

Zustimmung: Referat: Beat Oberholzer (GLP), Präsidium; Walter Anken (SVP) i. V. von Johann Widmer (SVP), Vizepräsidium; Stéphane Braune (FDP), Niyazi Erdem (SP), Benedikt Gerth (Die Mitte), Dr. Davy Graf (SP), Christian Häberli (AL), Sibylle Kauer (Grüne), Markus Merki (GLP), Ursina Merkle (SP), Patrick Tscherrig (SP), Sebastian Vogel (FDP), Dominik Waser (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 111 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 7

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 7.



4 / 11

Zustimmung: Referat: Beat Oberholzer (GLP), Präsidium; Walter Anken (SVP) i. V. von Johann Widmer (SVP), Vizepräsidium; Stéphane Braune (FDP), Niyazi Erdem (SP), Benedikt Gerth (Die Mitte), Dr. Davy Graf (SP), Christian Häberli (AL), Sibylle Kauer (Grüne), Markus Merki (GLP), Ursina Merkle (SP), Patrick Tscherrig (SP), Sebastian Vogel (FDP), Dominik Waser (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 105 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 8

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 8.

Zustimmung: Referat: Beat Oberholzer (GLP), Präsidium; Walter Anken (SVP) i. V. von Johann Widmer (SVP), Vizepräsidium; Stéphane Braune (FDP), Niyazi Erdem (SP), Benedikt Gerth (Die Mitte), Dr. Davy Graf (SP), Christian Häberli (AL), Sibylle Kauer (Grüne), Markus Merki (GLP), Ursina Merkle (SP), Patrick Tscherrig (SP), Sebastian Vogel (FDP), Dominik Waser (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 107 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 9

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 9.

Zustimmung: Referat: Beat Oberholzer (GLP), Präsidium; Walter Anken (SVP) i. V. von Johann Widmer (SVP), Vizepräsidium; Stéphane Braune (FDP), Niyazi Erdem (SP), Benedikt Gerth (Die Mitte), Dr. Davy Graf (SP), Christian Häberli (AL), Sibylle Kauer (Grüne), Markus Merki (GLP), Ursina Merkle (SP), Patrick Tscherrig (SP), Sebastian Vogel (FDP), Dominik Waser (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 107 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Es wird eine Verordnung über den Tarif Messung (Messtarifverordnung) gemäss Beilage 1 (datiert vom 2. April 2025 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 9. Juli 2025) erlassen.
2. Das Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) (AS 732.210) wird per 1. Januar 2026 gemäss Beilage 2 (datiert vom 2. April 2025 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 9. Juli 2025) geändert.



3. Der Tarif Netznutzung NNA (AS 732.325) wird per 1. Januar 2026 gemäss Beilage 3 (datiert vom 2. April 2025 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 9. Juli 2025) geändert.
4. Der Tarif Netznutzung NNB (AS 732.326) wird per 1. Januar 2026 gemäss Beilage 4 (datiert vom 2. April 2025 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 9. Juli 2025) geändert.
5. Der Tarif Netznutzung NNE-H (AS 732.334) wird per 1. Januar 2026 gemäss Beilage 5 (datiert vom 2. April 2025 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 9. Juli 2025) geändert.
6. Der Tarif Netznutzung NNE-S (AS 732.335) wird per 1. Januar 2026 gemäss Beilage 6 (datiert vom 2. April 2025 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 9. Juli 2025) geändert.
7. Der Tarif Netznutzung NNC (AS 732.327) wird per 1. Januar 2026 gemäss Beilage 7 (datiert vom 2. April 2025 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 9. Juli 2025) geändert.
8. Der Tarif Netznutzung NNC-U (AS 732.328) wird per 1. Januar 2026 gemäss Beilage 8 (datiert vom 2. April 2025 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 9. Juli 2025) geändert.
9. Der Tarif Netznutzung NNC-A (AS 732.330) wird per 1. Januar 2026 gemäss Beilage 9 (datiert vom 2. April 2025 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 9. Juli 2025) geändert.

AS ...

Verordnung über den Tarif Messung (Messtarifverordnung)

vom ...

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 2. April 2025²,
beschliesst:

- | | |
|-----------------|---|
| Geltungsbereich | Art. 1 Diese Verordnung gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz der Stadt beanspruchen. |
| Messtarif | Art. 2 Der Tarif Messung (Messtarif) wird angewendet auf Messpunkte bei: |
| a. Messpunkte | <ol style="list-style-type: none">3. Endverbraucherinnen und Endverbrauchern;4. Speichern ohne Endverbrauch;5. Speichern mit Endverbrauch, für die ein Zähler erforderlich ist;6. Erzeugerinnen und Erzeugern. |

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 957 vom 2. April 2025.



b. Festlegung	Art. 3 Der Stadtrat bestimmt den Messtarif für die unterschiedlichen Anschlussleistungen gestützt auf die jeweils anrechenbaren Kosten gemäss dem Bundesgesetz über die Stromversorgung ³ .
Messentgelt	Art. 4 ¹ Das Messentgelt wird gestützt auf den Messtarif pro Messpunkt und Monat erhoben. ² Das Messentgelt wird für jeden angebrochenen Monat verrechnet.
Inkrafttreten	Art. 5 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Das Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) (AS 732.210) wird wie folgt geändert:

Generalanweisung:

Die bisher unnummerierten Absätze dieses Erlasses werden mit Absatznummern versehen, sofern die jeweilige Gliederungseinheit (Ziffer) über mehr als einen Absatz verfügt.

2.5.1 Grundsatz

Abs. 1 unverändert.

² Das ewz stellt die für die Verrechnung der Tarife minimal erforderlichen Steuer- und Messeinrichtungen zur Verfügung, montiert und demontiert sie während der regulären Arbeitszeit. Sie bleiben im Eigentum des ewz und werden von ihm in Stand gehalten.

Abs. 3 unverändert.

3.2 Lieferung der Energie zu Tarifen

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Der Tarif Netznutzung NNA (AS 732.325) wird wie folgt geändert:

1. Geltungsbereich

¹ Der Tarif NNA gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz der Stadt in Niederspannung beanspruchen.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Abs. 4 wird aufgehoben.

2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung

¹ Der Stadtrat legt die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie und Blindenergie) gestützt auf die jeweils anrechenbaren Kosten gemäss dem Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz)¹ fest.

Abs. 2 unverändert.

³ Betreibern von berechtigten Anlagen werden auf Antrag das Netznutzungsentgelt und die Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt gemäss Ziffer 2.2.2 für die massgebende Elektrizitätsmenge gemäss dem Stromversorgungsgesetz rückerstattet.

³ vom 23. März 2007, SR 734.7.

¹ vom 23. März 2007, SR 734.7.



⁴ Teilnehmern einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft wird auf den Netznutzungstarif ein Abschlag für den Bezug der selbst erzeugten Elektrizität gemäss dem Stromversorgungsgesetz gewährt.

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

Der Stadtrat bestimmt die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss dem Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)² sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele³.

2.2.3.2 Vergünstigung

Abs. 1 unverändert.

² Die Höhe der Vergünstigung basiert auf den durch die Steuermöglichkeit eingesparten Kosten und wird durch den Stadtrat gemäss dem Stromversorgungsgesetz⁴ festgelegt. Mindestens 50 Prozent der eingesparten Kosten fliessen in die Vergünstigung für die Einräumung der Steuermöglichkeit.

Der Tarif Netznutzung NNB (AS 732.326) wird wie folgt geändert:

1. Geltungsbereich

¹ Der Tarif NNB gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz der Stadt in Niederspannung beanspruchen.

² Der Tarif NNB ist anwendbar:

lit. a–c unverändert.

lit. d wird aufgehoben.

³ Die Kundin oder der Kunde wird in den Tarif NNA umgeteilt, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 54 000 kWh unterschreitet.

2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung

¹ Der Stadtrat legt die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie, Blindenergie und Leistung) gestützt auf die jeweils anrechenbaren Kosten gemäss dem Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz)¹ fest.

Abs. 2 und 3 unverändert.

⁴ Betreibern von berechtigten Anlagen werden auf Antrag das Netznutzungsentgelt und die Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt gemäss Ziffer 2.2.2 für die massgebende Elektrizitätsmenge gemäss dem Stromversorgungsgesetz rückerstattet.

⁵ Teilnehmern einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft wird auf den Netznutzungstarif ein Abschlag für den Bezug der selbst erzeugten Elektrizität gemäss dem Stromversorgungsgesetz gewährt.

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

Der Stadtrat bestimmt die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss dem Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)² sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele³.

² vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

³ vom 5. Oktober 2022, VGL, AS 732.360.

⁴ vom 23. März 2007, SR 734.7.

¹ vom 23. März 2007, SR 734.7.

² vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

³ vom 5. Oktober 2022, VGL, AS 732.360.



2.2.3.2 Vergünstigung

Abs. 1 unverändert.

² Die Höhe der Vergünstigung basiert auf den durch die Steuermöglichkeit eingesparten Kosten und wird durch den Stadtrat gemäss dem Stromversorgungsgesetz⁴ festgelegt. Mindestens 50 Prozent der eingesparten Kosten fliessen in die Vergünstigung für die Einräumung der Steuermöglichkeit.

Der Tarif Netznutzung NNE-H (AS 732.334) wird wie folgt geändert:

1. Geltungsbereich

¹ Der Tarif NNE-H gilt für Ladestationen für Elektrofahrzeuge von Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz der Stadt in Niederspannung beanspruchen.

Abs. 2 und 3 unverändert.

2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung

¹ Der Stadtrat legt die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie und Blindenergie) gestützt auf die jeweils anrechenbaren Kosten gemäss dem Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz)¹ fest.

Abs. 2 unverändert.

³ Betreibern von berechtigten Anlagen werden auf Antrag das Netznutzungsentgelt und die Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt gemäss Ziffer 2.2.2 für die massgebende Elektrizitätsmenge gemäss dem Stromversorgungsgesetz rückerstattet.

⁴ Teilnehmern einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft wird auf den Netznutzungstarif ein Abschlag für den Bezug der selbst erzeugten Elektrizität gemäss dem Stromversorgungsgesetz gewährt.

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

Der Stadtrat bestimmt die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss dem Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)² sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele³.

Der Tarif Netznutzung NNE-S (AS 732.335) wird wie folgt geändert:

1. Geltungsbereich

¹ Der Tarif NNE-S gilt für Ladestationen für Elektrofahrzeuge von Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz der Stadt in Niederspannung beanspruchen.

Abs. 2 unverändert.

³ Die Kundin oder der Kunde kann die Umteilung in den Tarif NNA oder in den Wahltarif NNE-H verlangen, wenn der Gesamtjahresbezug der Ladestation für Elektrofahrzeuge 50 000 kWh unterschreitet.

2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung

¹ Der Stadtrat legt die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie, Blindenergie und Leistung) gestützt auf die jeweils anrechenbaren Kosten gemäss dem Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz)¹ fest.

⁴ vom 23. März 2007, SR 734.7.

¹ vom 23. März 2007, SR 734.7.

² vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

³ vom 5. Oktober 2022, VGL, AS 732.360.

¹ vom 23. März 2007, SR 734.7.



Abs. 2 und 3 unverändert.

⁴ Betreibern von berechtigten Anlagen werden auf Antrag das Netznutzungsentgelt und die Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt gemäss Ziffer 2.2.2 für die massgebende Elektrizitätsmenge gemäss dem Stromversorgungsgesetz rückerstattet.

⁵ Teilnehmern einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft wird auf den Netznutzungstarif ein Abschlag für den Bezug der selbst erzeugten Elektrizität gemäss dem Stromversorgungsgesetz gewährt.

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

Der Stadtrat bestimmt die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss dem Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)² sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele³.

Der Tarif Netznutzung NNC (AS 732.327) wird wie folgt geändert:

1. Geltungsbereich

Der Tarif NNC gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz der Stadt in Mittelspannung beanspruchen.

2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung

¹ Der Stadtrat legt die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie, Blindenergie und Leistung) gestützt auf die jeweils anrechenbaren Kosten gemäss dem Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz)¹ fest.

Abs. 2 und 3 unverändert.

⁴ Betreibern von berechtigten Anlagen werden auf Antrag das Netznutzungsentgelt und die Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt gemäss Ziffer 2.2.2 für die massgebende Elektrizitätsmenge gemäss dem Stromversorgungsgesetz rückerstattet.

⁵ Teilnehmern einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft wird auf den Netznutzungstarif ein Abschlag für den Bezug der selbst erzeugten Elektrizität gemäss dem Stromversorgungsgesetz gewährt.

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

Der Stadtrat bestimmt die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss dem Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)² sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele³.

Der Tarif Netznutzung NNC-U (AS 732.328) wird wie folgt geändert:

1. Geltungsbereich

¹ Der Tarif NNC-U gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz der Stadt in Mittelspannung beanspruchen.

Abs. 2 unverändert.

² vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

³ vom 5. Oktober 2022, VGL, AS 732.360.

¹ vom 23. März 2007, SR 734.7.

² vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

³ vom 5. Oktober 2022, VGL, AS 732.360.



2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung

¹ Der Stadtrat legt die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie, Blindenergie und Leistung) gestützt auf die jeweils anrechenbaren Kosten gemäss dem Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz)¹ fest.

Abs. 2 unverändert.

³ Betreibern von berechtigten Anlagen werden auf Antrag das Netznutzungsentgelt und die Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt gemäss Ziffer 2.2.2 für die massgebende Elektrizitätsmenge gemäss dem Stromversorgungsgesetz rückerstattet.

⁴ Teilnehmern einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft wird auf den Netznutzungstarif ein Abschlag für den Bezug der selbst erzeugten Elektrizität gemäss dem Stromversorgungsgesetz gewährt.

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

Der Stadtrat bestimmt die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss dem Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)² sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele³.

Der Tarif Netznutzung NNC-A (AS 732.330) wird wie folgt geändert:

1. Geltungsbereich

¹ Der Tarif NNC-A gilt für nachgelagerte Kundinnen und Kunden in einem in Mittelspannung an das Verteilnetz der Stadt angeschlossenen Arealnetz.

Abs. 2 unverändert.

2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung

¹ Der Stadtrat legt die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie, Blindenergie und Leistung) gestützt auf die jeweils anrechenbaren Kosten gemäss dem Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz)¹ fest.

Abs. 2 und 3 unverändert.

⁴ Betreibern von berechtigten Anlagen werden auf Antrag das Netznutzungsentgelt und die Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt gemäss Ziffer 2.2.2 für die massgebende Elektrizitätsmenge gemäss dem Stromversorgungsgesetz rückerstattet.

⁵ Teilnehmern einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft wird auf den Netznutzungstarif ein Abschlag für den Bezug der selbst erzeugten Elektrizität gemäss dem Stromversorgungsgesetz gewährt.

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

Der Stadtrat bestimmt die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss dem Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)² sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele³.

¹ vom 23. März 2007, SR 734.7.

² vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

³ vom 5. Oktober 2022, VGL, AS 732.360.

¹ vom 23. März 2007, SR 734.7.

² vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

³ vom 5. Oktober 2022, VGL, AS 732.360.



11 / 11

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 16. Juli 2025 gemäss
Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist:
15. September 2025)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat